

Nach einer ausführlichen Erläuterung des vorliegenden SPD-Antrages durch den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Stv. Stamm und einer sich anschließenden kontrovers geführten Diskussion sind sich die übrigen Ratsfraktionen im Wesentlichen darüber einig, dass eine Schieflage bei der Berechnung der Grundsteuer B fraglos vorhanden sei. Sie bezweifeln jedoch, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion auf kommunaler Ebene umgesetzt werden könne.

StK Knabe teilt mit, dass die Grundsteuer B abschließend bundesgesetzlich geregelt werde. Hier sehe er, wie auch für die Übergangsregelung bis zum Jahr 2024, für die Stadt Bergneustadt keine Möglichkeit einzugreifen. Zudem, führt StK Knabe weiter aus, könne die Verwaltung den Aufwand, eine Erhebung der aktuellen Daten für alle 4.000 Objekte im gesamten Stadtgebiet durchzuführen, nicht leisten.

In einer weiteren eingehenden Diskussion beantragt Stv. Schulte für die CDU-Fraktion gem § 13 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse den Schluss der Aussprache.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 9 Enthaltungen

Im Anschluss lehnt der Stadtrat nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich ab:

Die Verwaltung der Stadt Bergneustadt wird vom Rat beauftragt eine Vorlage für eine Haushaltssatzungsänderung zur Berechnung der Grundsteuer B ab dem 01.01.2019 vorzubereiten. Ziel des Antrages ist eine Änderung der Berechnung der Grundsteuer B mit der Maßgabe den Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Geltung zu verschaffen. Die Regelung soll bis zu einer Neuregelung der Vorschriften zur Grundstücksbewertung und der entsprechenden Grundsteuerbelastung durch den Bundes- und Landesgesetzgeber gelten.